

Stadt Solothurn

Reform Gemeindeordnung, exekutive Stärkung des Gemeinderats

**Bericht und Antrag zur Teilrevision der Gemeindeordnung und der
Einführung einer Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Version 1.0 Definitive Version
Datum 09.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Um was geht es?	3
2	Die Grundzüge der Vorlage.....	4
2.1	Ausgangslage.....	4
2.1.1	Vorgeschichte.....	4
2.1.2	Auftrag zur Reform	4
2.1.3	Modellentscheid des Gemeinderats.....	5
2.2	Schwerpunkte der Vorlage.....	5
2.2.1	Exekutive Stärkung des Gesamtgemeinderats	5
2.2.2	Breitere Abstützung der politischen Verantwortung.....	5
2.2.3	Erhalt und Aufwertung der Kommissionen und der Repräsentation	6
2.3	Auswirkungen	6
2.3.1	Effizienz und Kostenfolgen	6
2.3.2	Antragstellung und Zeitbedarf der Geschäfte.....	7
2.3.3	Auswirkungen auf den Gemeinderat, seine Mitglieder und die GRK.....	8
2.3.4	Auswirkungen auf das Stadtpräsidium.....	8
2.3.5	Auswirkungen auf die Verwaltungsleitungen.....	8
2.3.6	Auswirkungen auf die Sachkommissionen.....	9
2.3.7	Auswirkungen auf die Bevölkerung.....	9
3	Änderungen an der Gemeindeordnung (GO).....	10
3.1	Allgemeines.....	10
3.2	Die Bestimmungen im Einzelnen	10
3.2.1	§ 20: Geschäftsordnung des Gemeinderats.....	10
3.2.2	§ 20a (und § 23) Vorberatende Ausschüsse des Gemeinderats	10
3.2.3	§ 21/ 22: Referate und Berichterstattung	12
3.2.4	§ 24 ff: Gemeinderatskommission.....	13
3.2.5	§ 27ff: Sachkommissionen.....	14
4	Antrag an den Gemeinderat	16
4.1	Antrag der Arbeitsgruppe.....	16
4.2	Eventualantrag	16
5	Anhang	17
5.1	Schätzung der finanziellen Auswirkungen.....	17
5.2	Würdigung der heutigen Gemeindeorganisation (Auszug).....	18
5.3	Variante Geschäftsprüfungskommission.....	19
5.4	Regelungsbedarf neue Geschäftsordnung des Gemeinderats.....	20

1 Um was geht es?

Im Zentrum der vorliegenden Reform der Gemeindeordnung steht die Stärkung des Gesamtgemeinderats in seiner exekutiven Aufgabe. Durch den vorgängigen Modellentscheid des Gemeinderats wurde der Fokus auf den gesamten Gemeinderat gelegt.

Breitere Abstützung der Vorbereitung der Geschäfte, der Beratung, der Referate und der Aufsicht

Die Vorberatung und Beratung der Geschäfte im Gemeinderat sowie die Referate sollen breiter abgestützt werden als heute. Dazu werden neu vorberatende Ausschüsse gebildet. Die Geschäfte des Gemeinderats werden nicht mehr in der GRK, sondern in den nach Sachbereichen aufgeteilten Ausschüssen vorberaten. Ein einzelnes vom Stadtpräsidium vorgelegtes Geschäft wird dabei i.d.R. nur einmal von nur einem Ausschuss vorberaten. Dieser kann das Geschäft unterstützen oder dem Gemeinderat einen abweichenden Antrag unterbreiten. Dieser Prozess ersetzt die bisherige Vorberatung durch die GRK. Dabei läuft der Prozess der Beratung wie bisher ab: Zuteilung der Geschäfte durch das Stadtpräsidium; Vorbereitung der Geschäfte durch die Verwaltung unter Anleitung des Stadtpräsidiums; Antrag der Verwaltung/des Stadtpräsidiums an den Gemeinderat; ein Referat im Ausschuss durch die Verwaltungsleitenden; Diskussion im Ausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Verabschiedung an den Gemeinderat.

Neben den Referaten der Verwaltungsleitenden oder des Stadtpräsidiums übernehmen die Vorsitzenden der Ausschüsse die Co-Referate im Gemeinderat und der Gemeindeversammlung zu den Anträgen ihrer Ausschüsse bzw. des Gemeinderats. Damit wird die Exekutivarbeit vermehrt zur Teamarbeit, das Stadtpräsidium hat nicht mehr den ausschliesslichen Auftritt. Die Verwaltungsleitenden behalten ihre bisherige wichtige Rolle für die Sachreferate in ihrem Zuständigkeitsbereich, sowohl im vorbereitenden Ausschuss (anstelle GRK) wie auch im Gemeinderat und der Gemeindeversammlung.

Der bisher bestehende Geschäftsprüfungsausschuss des Gemeinderats, welcher bis anhin gleichsam die interne Aufsicht des Gemeinderats bildete, wird aufgehoben. Die Ausschüsse des Gemeinderats übernehmen insofern die Aufsichtsaufgaben des GPA, als dass ihre Mitglieder durch ihre Sacharbeit näher an der Verwaltung sind, mehr Informationen haben, Auskünfte und Unterlagen einverlangen können und in einem aufsichtsrelevanten Fall an den Ausschuss, an das Stadtpräsidium oder mit einem Antrag an den Gemeinderat gelangen können.

Mitglieder der Gemeinderatskommission neu als Referenten/-innen mit Zuständigkeitsbereich

Mitglieder der GRK übernehmen neu den Vorsitz in den Ausschüssen. Die GRK übernimmt die Aufgabe der Koordination der Ausschussarbeit. Die Zuteilung der Vorsitze erfolgt durch die GRK selber. Mit dieser Lösung wird die Funktion der GRK-Mitglieder aufgewertet (Vorsitz Ausschuss, Co-Referat in Gemeinderat und Gemeindeversammlung).

Demgegenüber entfällt die vorberatende Rolle der GRK zu den einzelnen Geschäften des Gemeinderats. Die GRK behält aber ihre bisherigen Geschäfte mit ausschliesslicher Kompetenz und damit ihre exekutive Rolle (mit Finanzkompetenz).

Aufwertung der Sachkommissionen

Die Sachkommissionen werden aufgewertet. Sie erhalten ein Antragsrecht an den Gemeinderat. Neu können sie auch von sich aus dem Gemeinderat Anträge stellen und damit Themen auf die Traktandenliste des Gemeinderats setzen.

Die heutigen Aufgaben der Finanzkommission (Beratung in finanziellen Fragen, Erstellung der Finanzplanung, Stellungnahme zu Voranschlag und Rechnung) sind klassische Exekutivaufgaben und könnten im neuen Modell einer «Stärkung des Gesamtgemeinderats» zu den Aufgaben des Gemeinderats gehören. Der neue Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft wäre dafür das geeignete Organ. Eine Aufhebung der Finanzkommission wurde entsprechend diskutiert, jedoch schliesslich darauf verzichtet.

Als eine Variante könnte das Regierungsmodell mit einer Geschäftsprüfungskommission GPK weiter ausgebaut werden. Durch die Schaffung einer vom Volk gewählten GPK kann dem Stadtpräsidium als oberste Verwaltungsleitung sowie dem Gemeinderat eine externe unabhängige Stelle zur Seite gestellt werden. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Schaffung einer GPK im Zuge einer ersten Zwischenbeurteilung des neuen Regierungsmodells Mitte der Legislatur zu prüfen (es wäre eine Anpassung GO nötig).

2 Die Grundzüge der Vorlage

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Vorgeschichte

Der Gemeinderat der Stadt Solothurn hatte am 14. März 2017 eine Motion der CVP/glp-Fraktion für erheblich erklärt und eine ergebnisoffene Prüfung der Änderung der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Mit dieser Prüfung sollten verschiedene Modelle erarbeitet und bewertet werden. Ausgangslage der Fragestellung war eine Änderung der Gemeindeorganisation hin zur ausserordentlichen Organisation mit einem Parlament (an Stelle der Gemeindeversammlung).

Eine Arbeitsgruppe des Gemeinderats hat ab September 2017 die Prüfung der Gemeindeordnung durchgeführt und dem Gemeinderat einen Grundlagenbericht vorgelegt.¹ Der Gemeinderat beschloss am 21. August 2018 den Wechsel in die ausserordentliche Gemeindeorganisation mit Parlament. Nachdem die Gemeindeversammlung dieser Reform am 18. Dezember 2018 noch knapp zugestimmt hat, lehnte die Stimmbevölkerung an der Urne am 10. Februar 2019 die Einführung eines Parlaments und damit den Wechsel in die ausserordentlichen Gemeindeorganisation sehr knapp ab.

2.1.2 Auftrag zur Reform

Aus Sicht des Gemeinderats ist nach dieser Entscheidung nun zu prüfen, wie die ordentliche Gemeindeorganisation verbessert werden kann. Aus Sicht einer Mehrheit des Gemeinderats ist der Optimierungsbedarf im Bereich des Gemeinderats offen zutage getreten. Das Solothurner System mit einem 30-köpfigen Gemeinderat ist schweizweit einmalig und hat nicht nur gewisse Vorteile sondern auch gewichtige Nachteile (vgl. Bericht Prüfung GO bzw. die Zusammenfassung im Anhang Ziff. 5.2): Die Exekutive ist viergeteilt in Stadtpräsident, Gemeinderatskommission und Gemeinderat sowie Verwaltungsleitung. Sie funktioniert nicht als Einheit oder Kollegium. Sie kann die Vorbereitung ihrer Entscheide nicht in der nötigen fachlichen Tiefe wahrnehmen, da sich die Auseinandersetzung mit der Materie auf die Lektüre von Unterlagen und die öffentlichen Gemeinderatssitzungen beschränkt. Die Vorlagen sind damit zum Teil nicht genügend breit politisch vorberaten (vgl. z.B. Rückweisungen Postplatz; neue Kita-Finanzierung; Fussballstadion). Dem Stadtpräsidium kommt in diesem System eine überragende Rolle zu (Verwaltungsleitung, Vorsitz Gemeinderatskommission, Vorsitz Gemeinderat, Vorsitz Gemeindeversammlung, oberste Verantwortung für alle Anträge an die Gremien). Unter seiner Verantwortung übernehmen heute die Verwaltungsleitungen durch ihre Referate Rollen, welche üblicherweise politischen Exekutivvertretungen vorbehalten sind.

Unter anderem vor diesem Hintergrund hat die Gemeindeversammlung am 18. Dezember 2018 eine Motion von Franz Meier erheblich erklärt, die – im Falle einer Ablehnung des Wechsels zum Parlamentssystem durch die Stimmbevölkerung – vom Gemeinderat die Ausarbeitung eines Vorschlags zur Reform der geltenden GO verlangt, so dass der Gemeinderat in seiner Exekutivfunktion gestärkt werde.

Der Gemeinderat beschloss am 19. März 2019, zur Revision der geltenden Gemeindeordnung, insbesondere zur Weiterbehandlung der Motion von Franz Meier, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Reform des bestehenden Regierungsmodells soll erwirken...

- eine Stärkung des Gemeinderats in seiner Exekutivfunktion (Motion von Franz Meier);
- die Milderung der Machtkonzentration des Stadtpräsidiums und die Ermöglichung des Regierens als Teamarbeit (Beschluss Stossrichtungen durch GR am 19.3.2019);
- eine Optimierung der Prozesse des Gemeinderats (GR am 19.3.2019);
- die bessere Einbindung der Kommissionen (GR am 19.3.2019); sowie
- die Einbindung aller relevanten politischen Kräfte und eine angemessene Repräsentation.

¹ Der Grundlagenbericht ist öffentlich. Er kann bei der Stadtkanzlei bezogen werden (im Folgenden «Bericht Prüfung GO» oder kann unter folgender Adresse abgerufen werden: www.stadt-solothurn.ch/dl.php/de/5a8bc93ba413e/2018_02_20_MM_GO_1.pdf)

2.1.3 Modellentscheid des Gemeinderats

Die Arbeitsgruppe hat dem Gemeinderat mit Zwischenbericht vom 5. Mai 2020 eine Vorlage zum Entscheid über die Stossrichtung bzw. das präferierte Regierungsmodell vorgelegt. In ihrem Bericht hat sie eine breite Auslegeordnung der möglichen Reformmodelle vorgenommen, und 3 Stossrichtungen definiert: Stossrichtung 1, Optimierung Status Quo; Stossrichtung 2, Reform des bisherigen Systems mit Stärkung des Gemeinderats (Modell 2a) oder Stärkung der Gemeinderatskommission (Modell 2b); Stossrichtung 3, Reform mit neuem System, entweder mit einem reduzierten 15er Gemeinderat (Modell 3), einem klassischen kleinen Gemeinderat mit 5 oder 7 Mitglieder (Modell 4) oder einem Modell eines kleinen Gemeinderats ergänzt durch eine neuartige Grosse Gemeindekommission, z.B. nach dem Vorbild von Gemeinden in Basel-Landschaft (Modell 5).

Der Gemeinderat entschied am 19. Mai 2020 mit 20:10 Stimmen, das Modell 2a «Stärkung des Gesamtgemeinderats» ausarbeiten zu lassen (10 Personen votierten für Modell 1 «Heutiges System mit einzelnen Optimierungen»).

2.2 Schwerpunkte der Vorlage

2.2.1 Exekutive Stärkung des Gesamtgemeinderats

Breitere Einbindung in die Exekutivarbeit

Im neuen Modell werden alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Rahmen der vorberatenden Sachausschüsse in die Vorbereitung von politischen Geschäften einbezogen oder sie wirken in der GRK mit eigenen Exekutivkompetenzen mit. Der gesamte Gemeinderat wird dadurch in seiner Exekutivfunktion gestärkt und die Funktion des einzelnen Mitglieds in der politischen Rolle aufgewertet.

Stärkung der Sachkompetenz und der Sachpolitik

Durch das Engagement in einem Ausschuss zu einem bestimmten Sachthema haben die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die Gelegenheit, sich auf ein bestimmtes Themengebiet zu fokussieren und sich hier mehr Sachkompetenz anzueignen. Sie werden stärker zum Partner auf fachlicher Augenhöhe mit der Verwaltung. Sie erhalten die Gelegenheit, die Vorlagen zusammen mit dem Stadtpräsidium und/oder den Verwaltungsleitungen zu diskutieren und ihre politische Meinung einzubringen. Dadurch kann ein wertvoller Diskurs zwischen Ausschuss und Verwaltung sowie Stadtpräsidium entstehen. Die Vorberatung unter Ausschluss der Öffentlichkeit fördert zusätzlich den Sachbezug in der Diskussion, sowohl im Ausschuss (nicht öffentlich) wie auch im Plenum. Die Verwaltungsleitung erhält auf der anderen Seite die Gelegenheit, ihre Geschäfte mit spezialisierten Gemeinderäten/-innen sachpolitisch zu diskutieren, bevor sie in der öffentlichen politischen Diskussion des Plenums gewürdigt werden. Die exekutive Arbeit erfährt dadurch auch eine breitere politische Abstützung im Gemeinderat.

Regieren als Team

Die Vorberatung der Geschäfte durch die vorberatenden Ausschüsse sorgt für ein verstärktes Zusammenwirken der verschiedenen Akteurinnen und Akteure. Sie bildet die Grundlage für eine breitere und echte Auseinandersetzung innerhalb der Exekutive. Zudem erhalten Mitglieder der GRK durch ihre Rolle als Vorsitzende der Ausschüsse mehr exekutives Gewicht. Die Regierungstätigkeit wird damit im Gesamtgemeinderat und in der GRK verstärkt zur Teamarbeit.

2.2.2 Breitere Abstützung der politischen Verantwortung

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat weiterhin eine starke Stellung. Er oder sie führt weiterhin die Verwaltung und instruiert die Vorbereitung der Geschäfte durch die Verwaltung. Sie oder er präsidiert weiterhin den Gemeinderat, präsidiert die GRK und leitet die Gemeindeversammlung.

Allerdings wird die Verantwortung für die Vorberatung und Vertretung der Geschäfte auf mehrere Schultern verteilt. Insbesondere die Vorsitzenden der Ausschüsse übernehmen grössere politische Verantwortung: In den vorberatenden Ausschüssen leiten sie die Diskussion, im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung halten sie das Co-Referat. Die Ausschussvorsitzenden erhalten dadurch mehr exekutive

Verantwortung. Das Stadtpräsidium kann an den Ausschusssitzungen als Vertretung der Verwaltung und oberste Verwaltungsleitung teilnehmen. Ihm bleibt das Recht, als oberste Chefin/Chef der Verwaltung und der Exekutive in jedem Gremium das Wort zu ergreifen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse vertreten die Geschäfte im Co-Referat politisch öffentlich im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ist nicht mehr der/die alleinige Referierende aller Geschäfte. Dies bewirkt eine veränderte (kollegiale) Aufgaben- und Machtverteilung im Gemeinderat.

2.2.3 Erhalt und Aufwertung der Kommissionen und der Repräsentation

Die Sachkommissionen bleiben (nach §§ 27ff GO) mit ihren Aufgaben und Kompetenzen bestehen wie heute. Sie erhalten neu einheitlich die Möglichkeit, von sich aus Anträge zu stellen. Damit werden sie aufgewertet. Durch die klare Zuweisung zu einem Ausschuss des Gemeinderats erhalten sie darüber hinaus besseren Zugang zum Gemeinderat und werden besser eingebunden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderats sollen neu dafür sorgen, dass die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen und dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen gut funktioniert.

Der Ablauf der Antragstellung der Sachkommissionen soll in der Geschäftsordnung präzisiert werden. Wird von einer Sachkommission nach § 27 Abs. 2 (neu) ein Antrag an den Gemeinderat gestellt, so muss der Gesamtgemeinderat grundsätzlich entscheiden, ob einem gestellten Antrag Folge gegeben werden soll. Das Antragsrecht dürfte gleich behandelt werden wie Motion und Postulat (§ 43 f. GG). Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die Verwaltung und der zuständige Ausschuss Stellung nehmen können.

Diskutiert wurde die Aufhebung der Finanzkommission. Ihre Aufgaben gehören zu den Kernaufgaben des Gemeinderats und könnten sehr gut in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft integriert werden. Nach intensiver Diskussion und Konsultation der Finanzkommission und der Gemeinderatskommission wurde schliesslich auf eine Aufhebung verzichtet. Argumentiert wurde hauptsächlich, es solle unabhängige Finanzkompetenz sichergestellt werden. Diese Frage kann im Rahmen einer Diskussion über die allfällige Einführung einer GPK (vgl. Anhang Ziff. 5.3) wieder aufgenommen werden.

Die politische Repräsentation wird wie bis anhin gewährleistet. Der Gemeinderat hat weiterhin 30 Mitglieder. Ebenso binden die Sachkommissionen, die im Wesentlichen bestehen bleiben, weiterhin Teile der Bevölkerung ein. Die Ausschüsse des Gemeinderats werden nach Parteistärken zusammengesetzt und die Vorsitze der Ausschüsse nach Parteistärken verteilt.

2.3 Auswirkungen

2.3.1 Effizienz und Kostenfolgen

Be- und Entlastungen

Die Revision des Gemeinderats wird zu einem gewissen Mehraufwand und auch zu Mehrkosten führen. Diese betragen nach ersten Schätzungen 15-30'000 CHF pro Jahr (vgl. Schätzung in Anhang 5.1). Soll für die Ausschussvorsitzenden noch eine ergänzende Pauschale zum Beispiel von CHF 5'000 pro Jahr für die Sitzungsvorbereitungen eingerichtet werden, würden sich die Kosten um ca. 20'000 auf 35-50'000 CHF pro Jahr erhöhen. In folgenden Bereichen ist Zusatzaufwand zu erwarten:

- Zusätzliche Sitzungen für die Mitglieder des Gemeinderats, welche bisher nicht in der GRK waren (ca. 4-8 Sitzungen pro Jahr; zugleich Entlastung GRK) sowie für das Stadtpräsidium, wenn es an möglichst vielen Ausschusssitzungen teilnehmen möchte (zugleich Entlastung in GRK).
- Zusatzaufwand der Referenten/-innen der Ausschüsse für die Vorbereitung der Referate im Gemeinderat und vor der Gemeindeversammlung (zugleich Entlastung Stadtpräsidium/GRK).
- Abstimmung Stadtpräsidium mit den Referenten/-innen der Ausschüsse und Koordination in der GRK zwischen den Ausschüssen.
- Zusatzaufwand zur Organisation und Betreuung der Ausschüsse (Protokoll, Sitzungsorganisation, ggf. zusätzliche Briefings). Dieser Aufwand entfällt auf der anderen Seite zum Teil bei der GRK.

- Zusatzaufwand durch zusätzliche Anträge der Sachkommissionen.

Dem zusätzlichen Aufwand stehen folgende Entlastungen gegenüber:

- Wegfall von Sitzungen GPA, geringere Kosten Sitzungsgelder und Organisation/Betreuung.
- Entlastung der GRK durch den Wegfall der inhaltlichen Beratung der Gemeinderatsgeschäfte (vertiefte Vorbereitung und Sitzungsdauer).
- Entlastung der Protokollführung in der GRK (keine Geschäfte des Gemeinderats mehr).
- Durch die breitere und sachkundige Vorberatung der Geschäfte kann die Vorbereitung der Geschäfte des Gemeinderats verbessert und damit das Risiko von Rückweisungen verringert werden.

Insgesamt wird der Aufwand neu auf mehrere und andere Personen verteilt. Nach Ausgleichen des Zusatzaufwands mit den Entlastungen bleibt netto ein Mehraufwand für die Mitglieder des Gemeinderats sowie für die Koordination und die administrative Betreuung der Ausschüsse. Demgegenüber steht ein durch die Spezialisierung und vertiefte Sachkunde im Gemeinderat erwarteter Effizienzgewinn.

2.3.2 Antragstellung und Zeitbedarf der Geschäfte

Die Ausschüsse können nicht mehr - wie die heute die Gemeinderatskommission - einen Antrag des Stadtpräsidiums abändern. Sie stellen bei Differenzen einen vom Stadtpräsidium abweichenden Antrag an den Gemeinderat. Seitens der Verwaltungsleitenden wird befürchtet, die Arbeit mit den Ausschüssen führe zu unverhältnismässig grosser Komplexität, Aufwand und Zeitbedarf. Es ist unbestritten, dass eine breitere Vorbereitung der Geschäfte und ein verstärkter Diskurs innerhalb der grossen Exekutive zu einem Mehraufwand und gewissen zeitlichen Verzögerungen führen kann. Mit der Übernahme der Präsidien der Ausschüsse durch Mitglieder der GRK wurde die Komplexität gegenüber einer ersten Version auf Anregung der Verwaltungsleitenden schon reduziert. Der mögliche Mehraufwand und der zusätzliche Zeitbedarf sind nach Ansicht der Arbeitsgruppe verhältnismässig. Er entspricht einem vernünftigen «Preis» für eine breitere Abstützung der politischen Geschäfte.

Die Behandlung der Geschäfte richtet sich nach dem bisherigen Prozess und nach in Gemeinwesen üblichen Prozessen der Einflussnahme in Exekutiven. Es gibt immer nur einen federführenden Ausschuss, der einem Antrag des Stadtpräsidiums einen allenfalls abweichenden Antrag gegenüberstellen kann, selbst wenn im Ausnahmefall mehrere Ausschüsse ein Geschäft beraten sollten. Ausschüsse können Geschäfte nicht zurückweisen, sie können dem Gemeinderat nur einen Antrag auf Rückweisung stellen. Stellt ein Ausschuss einen vom Stadtpräsidium bzw. der Verwaltung abweichenden Antrag, so kann das Stadtpräsidium a) am Antrag festhalten und die Differenz im Gemeinderat ausdiskutieren, ggf. seinen Antrag anpassen oder den Antrag des Ausschusses übernehmen, oder es kann b) das Geschäft zur Be-/Überarbeitung zurücknehmen (keine Traktandierung im Gemeinderat). Das Stadtpräsidium bleibt gegenüber den Verwaltungsleitenden einzige weisungsbefugte Stelle. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass das Stadtpräsidium an wichtigen Ausschusssitzungen teilnimmt. Wenn nicht, instruiert es die teilnehmenden Verwaltungsleitenden. Eine Reaktion des Stadtpräsidiums nach den Sitzungen der Ausschüsse ist immer möglich.

Entsprechend ist auch kein wesentlicher zusätzlicher Zeitbedarf für die Behandlung der Geschäfte vorzusehen. Die Arbeitsgruppe geht von 2 bis maximal 4 Wochen Mehrbedarf aus, zum einen für mehr Zeitspielraum für die Sitzungen der Ausschüsse, zum anderen für vereinzelt notwendige Vorbesprechungen mit den Ausschussvorsitzenden und schliesslich zur Gewährung von etwas mehr Zeit für die Verarbeitung der Ausschusssitzungen. Es braucht insbesondere auf abweichenden Antrag des Ausschusses keine Beratung, die mehrere Wochen dauert. Stadtpräsident und Verwaltung haben sich allerdings mit einem abweichenden Antrag auseinanderzusetzen, was gerade Ziel einer Optimierung der politischen Vorbereitung ist. Anschliessend wird das Geschäft entweder zur Überarbeitung zurückgenommen oder mit kurzer schriftlicher oder allenfalls auch nur mündlicher Stellungnahme in den Gemeinderat gebracht.

Der Zeitablauf und Zeitbedarf entspricht gängigen Entscheidungsverfahren grösserer Exekutiven, bei denen innerhalb von wenigen Tagen auf abweichende Anträge reagiert werden kann.

Das gilt auch für Vorstösse des Gemeinderats. Deren Beantwortung mit Antrag des Stadtpräsidiums (erheblich/nicht erheblich) wird im zuständigen Ausschuss beraten. Dieser unterstützt den Antrag des Stadt-

präsidiums oder stellt einen Gegenantrag (erheblich/nicht erheblich) an den Gemeinderat. Dieser beschliesst nach Debatte. In der Arbeitsgruppe wurde diskutiert, ob die Ausschüsse gemeinderätliche Vorstösse abändern können. Diese Frage ist nicht zwingend mit der vorliegenden Reform verbunden: Sie kann – wenn als relevant betrachtet – anderweitig aufgegriffen werden.

2.3.3 Auswirkungen auf den Gemeinderat, seine Mitglieder und die GRK

Die Reform soll die Attraktivität des Gemeinderatsmandats stärken. Die heutige, häufig kritisch betrachtete Zweistufigkeit des Gemeinderats (informierte GRK, weniger informierte übrige Mitglieder) wird reduziert. Die Mitglieder erhalten im jeweiligen vorbereitenden Ausschuss die Möglichkeit, sich besser mit den Vorlagen auseinanderzusetzen und optimale Lösungen zu diskutieren. Sie sind damit auch näher am Verwaltungsgeschehen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben die Gelegenheit, im Gemeinderat selber und vor der Gemeindeversammlung zu referieren, was das Mandat attraktiver macht – insbesondere in der Kombination mit der Mitgliedschaft in der Gemeinderatskommission.

Demgegenüber besteht für die Gemeinderäte/-innen eine Mehrbelastung durch die Arbeit in den vorbereitenden Ausschüssen.

Die Mitglieder der Gemeinderatskommission erfahren eine Entlastung, indem sie keine Geschäfte des Gemeinderats mehr vorbereiten, sondern grundsätzlich noch Geschäfte in eigener Kompetenz behandeln sowie die Zuteilung der Geschäfte an die Ausschüsse koordinieren. Demgegenüber steht ein Mehraufwand für die Präsidien der Ausschüsse, durch die Vorbereitungsarbeiten, die Leitung der Ausschüsse, sowie die Referate im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung.

2.3.4 Auswirkungen auf das Stadtpräsidium

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird durch die breitere Abstützung der Vertretung der Geschäfte politisch entlastet. Zudem wird er oder sie materiell durch die Verkürzung der GRK Sitzungen entlastet (keine Gemeinderatsgeschäfte mehr). Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist zwar optional, aber das Stadtpräsidium wird wohl an vielen oder den meisten Sitzungen teilnehmen wollen, was also netto eher eine Mehrbelastung bringt.

Auf der anderen Seite ist ein gewisser Zusatzaufwand durch die Koordination der verschiedenen Ausschüsse zu erwarten. Das Präsidium teilt die Geschäfte zu, muss den Überblick über die Geschäfte in der GRK und den Ausschüssen behalten (insbesondere bei ähnlichen/verbundenen Themen) und die Abstimmung zwischen den Ausschussvorsitzenden anleiten. Da dies wie bisher in der GRK geschieht, bleibt der Aufwand für das Stadtpräsidium dennoch überschaubar.

2.3.5 Auswirkungen auf die Verwaltungsleitungen

Für die Verwaltungsleitenden sind keine grösseren Auswirkungen zu erwarten. Ihre Stellung bleibt grundsätzlich unverändert. Sie erarbeiten die Vorlagen wie heute unter der Leitung des Stadtpräsidiums und referieren ihre Geschäfte einmal in einem Ausschuss (wie heute GRK), einmal im Gemeinderat (wie heute) und einmal vor der Gemeindeversammlung (wie heute). Sie erhalten also weiterhin die Möglichkeit, ihre Vorlagen in den vorbereitenden Ausschüssen in nicht-öffentlichem Rahmen zu diskutieren (wie heute in der GRK). Sie sind einem Ausschuss zugewiesen und halten des Ausschussreferat in aller Regel nur in diesem und nur einmal (wie heute in der GRK). Inputs der Ausschüsse können zwar zu Überarbeitungen führen, was indessen in der Regel mit einer Qualitätsverbesserung verbunden sein sollte (wie heute in der GRK).

Als Vorteil ist zu erwarten, dass durch eine bessere Abstützung der Vorlagen die Gefahr einer Rückweisung oder Ablehnung einer Vorlage vermindert wird.

Eine gewisse Zusatzbelastung kann entstehen, wenn Ausschusssitzungen abends stattfinden oder wenn häufiger als angenommen Geschäfte in mehreren Ausschüssen beraten werden sollten. Das ist bei der Ausgestaltung der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

Ein gewisser geringer Zusatzaufwand pro Gemeinderatssitzung könnte entstehen, wenn bei komplexeren Geschäften die GRK-Mitglieder, welche einem Ausschuss vorsitzen, vor der Ausschussberatung zusätzlich näher informiert werden müssen oder wenn abweichende Anträge gestellt werden. Dieser Aufwand entspricht aber demjenigen der Verwaltungschefinnen und -chefs anderer Städte und Kantone, die in ihren Kollegialregierungen um bestmögliche Lösungen ringen. Es wird im Übrigen erwartet, dass die Ausschussvorsitzenden ihre Co-Referate selbst erarbeiten und dies nicht von den Verwaltungsleitenden übernommen werden muss.

2.3.6 Auswirkungen auf die Sachkommissionen

Die Sachkommissionen bleiben erhalten. Sie erfahren sogar gegenüber heute eine deutliche Aufwertung. Die Kommissionen erhalten alle ein Antragsrecht an den Gemeinderat. Das Antragsrecht gilt auf Eigeninitiative. Damit können die Sachkommissionen Themen und Anliegen auf die politische Agenda bringen.

Sie haben zudem neu mit dem vorberatenden Ausschuss des Gemeinderats ein Forum, in dem sie ihre Anregungen einbringen und mit den politisch verantwortlichen Mitgliedern austauschen können.

2.3.7 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Vorlage betrifft primär den Gemeinderat. Insofern sind die Auswirkungen auf die Bevölkerung bescheiden und überwiegend indirekt.

Da die Vorsitzenden der Ausschüsse referieren, dürfte der Gemeinderat und seine Arbeit für die Bevölkerung besser sichtbar werden.

Die Vorberatung der Geschäfte des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung in den vorberatenden Ausschüssen verspricht eine breitere und bessere Abstützung der Vorlagen. Es befassen sich mehr vom Volk gewählte Vertreterinnen und Vertreter im Gemeinderat intensiver mit den Geschäften.

3 Änderungen an der Gemeindeordnung (GO)

3.1 Allgemeines

Die Reform des Gemeinderats wird in den Eckwerten in der Gemeindeordnung (GO) verankert. Die Detailorganisation des Gemeinderats selbst soll nicht in der GO selbst, sondern in einer nachgelagerten Geschäftsordnung des Gemeinderats (GOGR) geregelt werden. Damit erhält der Gemeinderat die Kompetenz, die Einzelheiten seiner Organisation selbst zu regeln und bei Bedarf eigenständig anzupassen.

Die Reformvorschläge wurden durch das Amt für Gemeinden geprüft und im Hinblick auf das kantonale Recht als zulässig eingestuft (Zuschriften am 7. Juli 2020 sowie 17. August 2020).

3.2 Die Bestimmungen im Einzelnen

3.2.1 § 20: Geschäftsordnung des Gemeinderats

Paragraph	Alt	Neu
2. Der Gemeinderat		
§ 20 Aufgaben	2 Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a) Erlass von Planungsgrundsätzen für die Stadtentwicklung; b) Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung; c) Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und der an der Urne gefassten Beschlüsse; d) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; e) Erlass der Legislaturziele.	2 Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a - e unverändert. f) <i>Erlass einer Geschäftsordnung mit Ausführungsbestimmungen zur Arbeitsorganisation und zum Geschäftsverkehr, insbesondere mit der Verwaltung.</i>

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats betrifft allein den Gemeinderat und seinen Geschäftsverkehr mit den anderen Gemeindeorganen sowie der Verwaltung (z.B. die Beantwortungs- und Behandlungsfristen für Vorstösse). Sie ist nicht rechtsetzend ausgestaltet und gehört damit nicht zu den nicht übertragbaren Kompetenzen der Gemeindeversammlung (§ 7 GO).

3.2.2 § 20a (und § 23) Vorberatende Ausschüsse des Gemeinderats

Paragraph	Alt	Neu
2. Der Gemeinderat		
§ 20bis Vorberatende Ausschüsse	neu	1 <i>Der Gemeinderat bildet vorberatende Ausschüsse im Sinne eines Referentensystems. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats legt die Ausschüsse und die Anzahl Mitglieder fest.</i> 2 <i>Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Ausschüsse aus seiner Mitte. Die Parteien sind im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen.</i> 3 <i>Die Gemeinderatskommission wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse aus ihren Reihen. Die Parteien mit den grössten Anteilen an Wählerinnen und Wählern erhalten je einen Vorsitz.</i> 4 <i>Die Ausschüsse beraten die Geschäfte des Gemeinderats vor, soweit der Gemeinderat nicht etwas anderes anordnet. Sie können zu den vorgelegten Geschäften Antrag stellen.</i>

Paragraph	Alt	Neu
		<i>5 Die Mitglieder der Ausschüsse können von dem Ausschuss zugeteilten Verwaltungsabteilungen Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen.</i>
§ 23 Ausschuss für Geschäftsprüfung	<p>1 Der Gemeinderat bestimmt fünf seiner Mitglieder zum Ausschuss für Geschäftsprüfung. Mitglieder der Gemeinderatskommission sind in diesen Ausschuss nicht wählbar.</p> <p>2 Dieser Ausschuss beaufsichtigt zuhanden des Gemeinderates die Tätigkeiten der gesamten Gemeindeverwaltung und der vom Gemeinderat gewählten Kommissionen.</p> <p>3 Er erstattet dem Gemeinderat über seine Tätigkeit mindestens einmal pro Jahr Bericht; bei festgestellten Mängeln kann er Massnahmen zu deren Behebung beantragen.</p>	<i>aufgehoben</i>

Bildung von Ausschüssen

Die vorberatenden Ausschüsse bestehen allein aus gewählten Mitgliedern des Gemeinderats. Es sollen dabei nur ordentliche Mitglieder in die Ausschüsse gewählt werden (keine Ersatzmitglieder), was allerdings nicht in der GO, sondern in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt werden soll. Die Ausschüsse umfassen 5 – 7 Mitglieder. Die genaue Zahl wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats festgelegt. Der Gemeinderat berücksichtigt, dass die Parteien nach Wählerstärke bzw. Sitzzahl in den Ausschüssen vertreten sind, damit eine repräsentative Vorberatung der Geschäfte erfolgen kann. Die Fraktionen bezeichnen Ersatzmitglieder aus den Reihen der Mitglieder des Gemeinderats. Der Gemeinderat trifft eine entsprechende Stellvertretungsregelung in seiner Geschäftsordnung.

Die vorberatenden Ausschüsse beraten – anstelle der Gemeinderatskommission – alle Geschäfte des Gemeinderats in ihrem Sachgebiet vor und stellen ihm Antrag. Die Gemeinderatskommission berät keine Gemeinderatsgeschäfte mehr vor (Ausnahme: Geschäfte der DGO, falls dies in der Geschäftsordnung so geregelt wird). Die Gemeinderatskommission soll allerdings – geregelt in der Geschäftsordnung des Gemeinderats – weiterhin das Recht haben, in Einzelfällen dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

Die Benennung der Ausschüsse (Zahl und Namen) erfolgt in der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Vorgesehen ist, folgende Ausschüsse zu benennen: Stadtkanzlei und öffentliche Sicherheit; Bau, Raumplanung, Umwelt und Energie; Bildung, Kultur, Soziales und Sport; Finanzen und Wirtschaft.

Das Referat im Ausschuss erfolgt durch die Verwaltung oder das Stadtpräsidium. Zur Strukturierung der Kommunikation werden die Verwaltungsabteilungen den sachlich passenden Ausschüssen zugeteilt. Auch dies alles regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

Die Ausschüsse erhalten ausreichend Sekretariatsressourcen bzw. administrative Unterstützung durch die Verwaltung. Dies wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats festgehalten.

Ausschussvorsitz

Die bezogen auf die Wählerstärke grössten Parteien im Gemeinderat erhalten je einen Vorsitz. Die Regel lässt wenig Interpretationsspielraum (Wähler-/innenanteile statt Sitzzahl), um Klarheit zu schaffen und allfällige Machtkämpfe zu vermeiden.

Die Ausschussvorsitzenden sind zugleich Mitglieder in der Gemeinderatskommission. Dies ermöglicht eine effiziente Koordination der Geschäfte in den Ausschüssen. Die Gemeinderatskommission geht damit implizit zu einem Referentensystem über, da ein Teil ihrer Mitglieder als Ausschussvorsitzende vor dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung referieren (vgl. § 21).

Die Gemeinderatskommission wählt die Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. So kann die GRK als Kollegium die Aufteilung nach Stärken und Neigungen vornehmen – unter Wahrung der Vorgaben der Zuteilung auf die grössten Parteien.

Zuteilung und Traktandierung der Geschäfte in den Ausschüssen

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats regelt den Geschäftsverkehr der Gemeindebehörden, der Verwaltung und der Kommissionen mit den Ausschüssen. Die Zuteilung der Geschäfte an die Ausschüsse erfolgt durch das Stadtpräsidium. Im Konfliktfall entscheidet die Gemeinderatskommission über die Zuteilung. Die Traktandierung der Geschäfte in den Ausschüssen erfolgt durch den Ausschussvorsitz. Das Stadtpräsidium kann die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.

Zu einem Geschäft stellt nur ein Ausschuss Antrag im Gemeinderat. In aller Regel wird das Geschäft ausschliesslich vom antragstellenden Ausschuss beraten. Er berät das Geschäft in aller Regel nur einmal (nicht mehrmals wie die Sachkommissionen). Ein Geschäft kann in besonderen Fällen von mehreren Ausschüssen beraten bzw. es können je nach Bedarf im Verlaufe der Erarbeitung des Geschäfts mehrere Ausschüsse konsultiert werden (z. B. wenn mehrere Sachbereiche betroffen sind wie bei einem Schulhausbau). Es stellt jedoch nur der federführende Ausschuss Antrag. Ausschüsse können dem Stadtpräsidium Antrag stellen, ein Geschäft zu beraten. In Ausnahmefällen bzw. wenn es sachlich angezeigt ist (z.B. DGO), kann ein Geschäft der Gemeinderatskommission zur Beratung zugeteilt werden.

Alle Gemeinderatsmitglieder erhalten wie heute grundsätzlich die Unterlagen zu allen Geschäften.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats legt weitere Grundlagen des Geschäftsverkehrs mit der Verwaltung fest, unter anderem Beantwortungs- und Behandlungsfristen für Vorstösse im Gemeinderat.

Geschäftsprüfungsausschuss und Aufsicht

Im Zuge der Schaffung der vorberatenden Ausschüsse wird der bisherige Geschäftsprüfungsausschuss GPA aufgehoben. Dieses Gremium passt nicht mehr in eine Organisation, in dem alle Mitglieder des Gemeinderats in einem vorbereitenden Ausschuss oder in der Gemeinderatskommission sitzen. Damit würden Mitglieder Aufsicht über sich selbst übernehmen. Die Funktion des heutigen GPA wird in zweierlei Hinsicht ausgeglichen: Die neuen vorberatenden Ausschüsse sind näher an den Geschäften und der Verwaltung dran und können damit ihre Exekutivaufsicht in ihrem Bereich besser wahrnehmen. Sie haben zwar kein Durchgriffsrecht auf die Verwaltung, sollen aber die Kompetenz erhalten, von den Verwaltungsleitungen Auskunft und Einsicht zu verlangen. Der Vorgabe gemäss § 20 Bst. d, wonach der Gemeinderat die «Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung» inne hat, kann damit besser als heute nachgelebt werden.

Falls in der Stadt Solothurn ein Bedarf nach einer gewissen externen Kontrolle über die Geschäftsführung besteht, so müsste über die Einführung einer vom Volk gewählten Geschäftsprüfungskommission diskutiert werden, die vom Gemeinderat unabhängig ist (vgl. dazu Anhang Ziff. 5.3).

3.2.3 § 21/ 22: Referate und Berichterstattung

Paragraph	Alt	Neu
2. Der Gemeinderat		
§ 21 Geschäftsbe- handlung durch Refe- renten und Referentinnen	1 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin oder der Gemeinderat kann für einzelne Geschäfte ein Mitglied des Gemeinderates als Referenten oder Referentin einsetzen. 2 Als Referenten oder Referentinnen eingesetzte Mitglieder des Gemeinderates können an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.	1 <i>Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des vorberatenden Ausschusses ist neben dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin oder neben der Verwaltung Referent oder Referentin für die im Ausschuss behandelten Geschäfte des Gemeinderats.</i> 2 <i>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin oder der Gemeinderat kann für einzelne Geschäfte bei Zuteilung des Geschäfts an den Ausschuss ein anderes Mitglied des Gemeinderates als Referenten oder Referentin einsetzen.</i> <i>Alt Abs. 2 transferiert nach § 31 Abs. 2</i> <i>Als Referenten oder Referentinnen eingesetzte Mitglieder des Gemeinderates können an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.</i>

Paragraph	Alt	Neu
§ 22 Berichterstat- tung durch Angestellte	1 Die Gemeindeangestellten nehmen auf Einladung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin an der Gemeinderatssitzung teil, um Bericht zu erstatten. 2 Ein Sechstel des Rates kann diese Berichterstat- tung verlangen.	1 unverändert 2 <i>Der oder die Vorsitzende des vorberatenden Ausschusses kann eine Berichterstattung der Gemeindeangestellten im Ausschuss verlangen.</i> 3 wie bisher Absatz 2 unverändert

Die Ausschussvorsitzenden referieren im Gemeinderat und vor der Gemeindeversammlung ergänzend zum Sachreferat des Stadtpräsidiums bzw. der Verwaltung über die von ihnen vorberatenen Geschäfte. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat nach wie vor die Leitung der Gemeindeversammlung inne (vgl. 59 Gemeindegesetz).

Der Gemeinderat kann andere Referentinnen oder Referenten bestimmen. Dies soll vor der Zuteilung der Geschäfte zu einem Ausschuss erfolgen, damit bereits vor der Vorberatung bekannt ist, wer das Geschäft durch die Behörden führt.

Gemeindeangestellte sollen bei Bedarf nicht nur an den Gemeinderatssitzungen teilnehmen. Sie sollen auch von den Ausschüssen bzw. von deren Vorsitzenden zur Berichterstattung aufgeboten werden können. Die Berichterstattung der Gemeindeangestellten soll in den Ausschüssen und im Gemeinderat erfolgen können, daher wird beides genannt. Diese Regelungen haben eine gewisse Tragweite und werden daher nicht in der Geschäftsordnung des Gemeinderats, sondern in der Gemeindeordnung festgehalten.

Die heutige Regelung von § 21 Abs. 2 betreffend der Teilnahme von Referentinnen und Referenten in den Kommissionen wird neu in § 31 geregelt, wo die anderen Bestimmungen zu den Kommissionen zu finden sind.

3.2.4 § 24 ff: Gemeinderatskommission

Paragraph	Alt	Neu
3. Die Gemeinderatskommission		
§ 25 Aufgaben	1 Die Gemeinderatskommission erfüllt folgende Aufgaben: a) Planung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Planungsgrundsätze; b) Vorbereitung der Geschäfte des Gemeinderates, soweit dieser nichts anderes anordnet; c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates, soweit nicht eine andere Behörde für den Vollzug verantwortlich ist;	1 Die Gemeinderatskommission erfüllt folgende Aufgaben: a) unverändert b) Vorbereitung der <i>ihr zugeteilten</i> Geschäfte des Gemeinderats, soweit dieser nichts anderes anordnet. c) bis l) unverändert

Die heutige Gemeinderatskommission bleibt praktisch unverändert. Sie berät und beschliesst nach wie vor die Geschäfte in eigener Kompetenz nach § 25 GO sowie gemäss besonderen Kompetenzzuweisungen der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Es entfällt indessen die Vorberatung der Geschäfte des Gemeinderats, welche nun durch die vorberatenden Ausschüsse übernommen werden. Ausnahmen sind ggf. möglich, daher wird Bst b nicht aufgehoben, sondern ergänzt, dass die GRK nur die ihr zugewiesenen Geschäfte vorbereitet.

In der GO wird bei den Aufgaben der Gemeinderatskommission festgehalten, dass sie die Vorsitzenden der Ausschüsse wählt.

In der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird die Zuständigkeit für die Zuteilung der Geschäfte geregelt. Entsprechend wird hier nicht aufgeführt, von wem die Zuteilung erfolgt.

3.2.5 § 27ff: Sachkommissionen

Paragraph	Alt	Neu
4. Kommissionen		
§ 27 Ständige Kommissionen	<p>1 Der Gemeinderat wählt:</p> <p>a) die Wahlbüros;</p> <p>b) die Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen (DGO Kommission);</p> <p>c)1) <i>aufgehoben 23. Juni 2009</i></p> <p>d) die Baukommission;</p> <p>e) die Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen (Altstadtkommission);</p> <p>f) ...2) <i>aufgehoben 26. Juni 2007</i></p> <p>g) die Museumskommission und ihre Fachkommissionen;</p> <p>h) die Sportkommission;</p> <p>i) die Jugendkommission;</p> <p>k)4) <i>aufgehoben 18. Dezember 2012</i></p> <p>l) Kommission für Planung und Umwelt;</p> <p>m) 1) <i>aufgehoben 23. Juni 2009</i></p> <p>n) die Finanzkommission;</p> <p>o) die Beschwerdekommision.2</p>	<p>1 (...) unverändert</p> <p>2 <i>Die ständigen Kommissionen haben das Recht, zu den ihnen vorgelegten Geschäften oder von sich aus dem Gemeinderat Antrag zu stellen.</i></p>
4. Kommissionen		
§ 31 Sitzungsteilnahme	Die zuständigen Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können sich von Mitarbeitenden vertreten lassen.	<p>1 Die zuständigen Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können sich von Mitarbeitenden vertreten lassen.</p> <p>2 <i>Als Referenten oder Referentinnen eingesetzte Mitglieder des Gemeinderates können an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.</i></p>
§ 36 Baukommission	<p>1 Die Baukommission besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern.</p> <p>2 Ihre Aufgaben ergeben sich aus der kantonalen Baugesetzgebung und aus dem Bau- und Zonenreglement.</p> <p>3 Die Baukommission kann zu wichtigen Fragen der Ortsplanung zuhanden der Planungskommission Stellung nehmen.</p> <p>4 Sie genehmigt im Rahmen der bewilligten Kredite die Bauabrechnungen.</p>	<p>Absätze 1, 2 und 4 unverändert</p> <p>3 Die Baukommission kann zu wichtigen Fragen der Ortsplanung zuhanden der <i>Kommission für Planung und Umwelt</i> Stellung nehmen.</p>
§ 40 Sportkommission	<p>1 Die Sportkommission besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern.</p> <p>2 Sie stellt Antrag in allen Sportfragen und ist Bindeglied zwischen Sportvereinen und Behörden.</p> <p>3 Sie sorgt für eine ordnungsgemässe Benützung der städtischen Sportanlagen.</p>	<p>Absätze 1 und 3 unverändert</p> <p>2 Sie stellt Antrag in allen Sportfragen und ist Bindeglied zwischen Sportvereinen und Behörden.</p>

Allgemeines

Die Sachkommissionen bleiben grundsätzlich wie heute (nach §§ 27ff GO) in ihrer Zusammensetzung, mit ihren Aufgaben und Kompetenzen bestehen. Sie werden einzelnen Ausschüssen zugeteilt, ohne diesen unterstellt zu sein. Sie können neu alle auf Eigeninitiative ohne expliziten Auftrag dem Gemeinderat Antrag stellen.

§ 36 Abs. 3 wird im Zuge der Revision aktualisiert, statt an die «Planungskommission» wird der Antrag nun an die «Kommission für Planung und Umwelt» gestellt, die seit einiger Zeit in der GO § 43 so heisst.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (GOG) regelt den Verkehr mit den Kommissionen näher. Primär der oder die Vorsitzende des zugeteilten Ausschusses, aber auch die Mitglieder sind die Ansprechperson des Gemeinderats für die Sachkommission. Der/die Vorsitzende fördert den Austausch zwischen Sachkommission und Ausschuss. Die Anträge der Sachkommissionen an den Gemeinderat werden im konkreten Ablauf den ihnen zugeteilten Ausschüssen zur Vorberatung gestellt werden.

Daher wird hier unter § 31 Abs. 2 (neu) der bisherige § 21 Abs. 2 eingefügt, der die mögliche Teilnahme der Vorsitzenden der Ausschüsse an Kommissionssitzungen festhält. Der bisherige Text von § 21 Abs. 2 umfasst alle eingesetzten Referenten/-innen, also z. B. die Vorsitzenden sowie allenfalls in Ausnahmefällen vom Rat als Referent/-in eingesetzte Mitglieder der GRK oder weitere Mitglieder des Gemeinderats.

Auf eine weitergehende Regelung wird verzichtet. Die Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung neu zwischen den Ausschüssen und den Kommissionen bleibt gleich wie bisher zwischen der Gemeinderatskommission und den Kommissionen.

Einzelne Kommissionen agieren heute aufgrund der Kompetenzordnung völlig unabhängig vom Gemeinderat (wie die Baukommission oder die Beschwerdekommision). Das wird so bleiben.

Es ist angedacht, in der GOG die Sachkommissionen den Ausschüssen (bzw. der GRK) wie folgt administrativ zuzuteilen (Kommissionen behalten ihre Aufgaben und eigenständigen Kompetenzen):

Kommissionen	Ausschuss des Gemeinderats für...
<ul style="list-style-type: none"> Museumskommission Sportkommission Jugendkommission 	Bildung, Kultur und Sport
<ul style="list-style-type: none"> Baukommission Kommission für Planung und Umwelt Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen (Altstadtkommission) 	Bau, Raumplanung, Umwelt und Energie
<ul style="list-style-type: none"> Finanzkommission Rechnungsprüfungskommission (Volkswahl) 	Finanzen und Wirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> Beschwerdekommision Evtl. Geschäftsprüfungskommission (Volkswahl) 	Stadtkanzlei und öffentliche Sicherheit
Kommissionen	Andere
<ul style="list-style-type: none"> Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen (DGO-Kommission) 	Gemeinderatskommission

Vereinheitlichung der Antragsrechte

Die Antragsrechte der Sachkommissionen werden im Zuge der Revision der GO einheitlich geregelt. Alle Sachkommissionen erhalten die Möglichkeit der Antragstellung an den Gemeinderat. Damit werden ihre Kompetenzen und ihre Bedeutung ausgeweitet und vereinheitlicht.

4 Antrag an den Gemeinderat

4.1 Antrag der Arbeitsgruppe

Antrag der Arbeitsgruppe an den Gemeinderat

Die Arbeitsgruppe beantragt mit 5 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Gemeinderat

1. der Gemeindeversammlung die Revision der Gemeindeordnung gemäss Vorschlag der Arbeitsgruppe vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen;
2. zu beschliessen, dass in der Mitte der Legislatur eine Beurteilung des neuen Regierungsmodells vorgenommen wird, um ggf. Anpassungen vornehmen zu können, mit Einschluss einer Prüfung der Einführung einer allfälligen Geschäftsprüfungskommission;
3. zu beschliessen, dass die bestehende Arbeitsgruppe unverzüglich die Botschaft an die Gemeindeversammlung ausarbeitet und die Arbeiten an der Geschäftsordnung gemäss §20 GO aufnimmt.

4.2 Eventualantrag

Eventualantrag der Arbeitsgruppe an den Gemeinderat

Sollte der Gemeinderat dem Antrag der Arbeitsgruppe nicht folgen, so beantragt sie ihm

1. eine Reform auf Basis des mit Bericht der Arbeitsgruppe vom 4. Mai 2020 vorgelegten Reformmodell 1 der Gemeindeversammlung vorzulegen, die eine Änderung der GO in §20 (Einführung einer Geschäftsordnung) und in §27 (Antragsrecht der Sachkommissionen) gemäss diesem Bericht der Arbeitsgruppe beinhaltet;
2. zu beschliessen, dass die bestehende Arbeitsgruppe unverzüglich die Botschaft an die Gemeindeversammlung ausarbeitet und die Arbeiten an der Geschäftsordnung gemäss §20 GO aufnimmt.

5 Anhang

5.1 Schätzung der finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können nicht genau beziffert werden. Eine Zusammenstellung der wesentlichen finanziell relevanten Änderungen erlaubt aber eine Schätzung:

Sitzungsgelder

Änderung	Annahmen	Schätzung
Sitzungsgelder (effektive Zahlungen) <ul style="list-style-type: none"> Ausschusssitzungen Gemeinderäte 5-8 Sitzungen p.a. Zusatzaufwand Ausschussvorsitz (Briefings etc.) abzüglich geringere Sitzungsgelder für wegfallende bzw. kürzere Sitzungen der GRK abzüglich wegfallende Sitzungen GPA 	Annahme 5-8 Sitzungen pro Jahr: 4 x 5 Sitzungen à 7 Personen. Beim heutigen Ansatz von CHF 60 pro Sitzung = CHF 8'400 Entsch. Vorsitz: 5 X 4 X 2 X CHF 60 = 2'400 Annahme GRK = -1'000 Annahme 5 Sitzungen à 5 Personen bei Ansatz von CHF 60 pro Person = -1'500	7'000 bis 15'000 CHF

Administrativer Mehraufwand

Es ist mit einem gewissen administrativen Mehraufwand zu rechnen (vgl. Ziff. 2.3.1 des Berichts). Sollte dieser nicht anderweitig kompensiert werden können, ist mit einer Mehrstundenbelastung von geschätzt 200h bis 300h zu rechnen,² was verbunden mit einer Lohnzahlung etwa CHF 15'000 bedeuten könnte.

Erläuterungen

Gemäss einer Auswertung der Geschäfte des Gemeinderats des Jahres 2019 wurden 5-8 Sitzungen pro Ausschuss angenommen. Für den Soll-Ist-Vergleich wurden die aktuell gültigen Sitzungsgelder angewendet, die Diskussion um eine Erhöhung der Entschädigungen wurde nicht berücksichtigt, ansonsten die Vergleichbarkeit nicht gegeben wäre. Das gilt ebenso für eine allfällige Beschaffung einer Geschäftsverwaltungssoftware, deren Beschaffung nicht ursächlich der Reform zuzuschreiben wäre.

² Vorbereitung Ausschusssitzungen 4h pro Ausschuss, d.h. maximal 20h pro GR-Sitzung, Protokolle der Ausschüsse 8h Mehraufwand pro GR-Sitzung, Briefings jede 2te GR-Sitzung ein Briefing à 2h pro Ausschuss.

5.2 Würdigung der heutigen Gemeindeorganisation (Auszug)

Die heutige Gemeindeorganisation wurde im Bericht Prüfung Gemeindeorganisation vom 6. Juni 2018 umfassend gewürdigt (Ziff. 2.4, S. 22-32). Die vorliegende Botschaft basiert auf den dort dargestellten Fakten und Einschätzungen.

Grob zusammengefasst können die Stärken und Schwächen der heutigen Gemeindeorganisation vor allem hinsichtlich der exekutiven Ebene gemäss Bericht Prüfung GO Ziffer 2.4. wie folgt dargestellt werden (ohne Würdigung Kommissionswesen und Gemeindeversammlung sowie ohne organisatorische Schwächen bei Prozessen/Abläufen, vgl. besonders Ziffer 2.4.7):

Stärken	Schwächen/Kritik
<p>Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exekutiventscheide im GR, insb. Planungsbeschlüsse, sind breit parteipolitisch abgestützt. • Der GR nimmt eine parlamentarische Funktion zur Unterstützung der GV wahr. 	<p>Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rolle des GR ist unklar (de facto «Zwitterfunktion» zwischen Exekutive und Legislative); • Der GR kann die Exekutivfunktion, seine Aufsichtspflicht sowie die politische Planung und Steuerung nicht wahrnehmen; • Der Gesamt-GR hat exekutiv insgesamt einen zu geringen politischen Einfluss, er ist zu weit weg von den Geschäften und der Verwaltung.
<p>Gemeinderatskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> • GRK kann sachlich, übergreifend und verwaltungsunabhängig entscheiden (weil Verzicht auf Ressortsystem). 	<p>Gemeinderatskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die GRK kann die Rolle als «Quasi-Stadtrat» (Exekutive) nicht wahrnehmen, weil <ol style="list-style-type: none"> a) es fehlt das Ressortsystem, b) sie leistet keine politische Legitimation oder politische Führung der Verwaltung, c) sie hat ein geschwächtes/brüchiges Kollegialitätsprinzip (Mitglieder in GRK und GR, Ersatzmitglieder möglich).
<p>Stadtpräsidium und Verwaltungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwaltungsführung ist sachbezogen und nicht politisiert, sie ist effizient (Stadtpräsidium als CEO, kurze Wege, rasche Entscheide). • Die politische Verantwortung und die oberste Ansprechperson sind eindeutig klar (Stadtpräsidium). 	<p>Stadtpräsidium und Verwaltungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwaltungsleitung muss typische Exekutivaufgaben übernehmen, ihr wird systembedingt de facto ein Teil der exekutiven Rolle übertragen. Ihr fehlt dazu aber die demokratische Legitimation. • Das Stadtpräsidium ist de facto allein die Regierung (zusammen mit den von ihm geführten Verwaltungsleitenden), damit ist die Regierungsfunktion viel zu wenig breit politisch abgestützt und legitimiert. • Die starke Fokussierung auf die Person des Stadtpräsidiums birgt viele Risiken (politisch, menschlich, bei Ausfall oder Überbelastung), kann eine Person überfordern, kann zu Ineffizienz in den Abläufen führen («Flaschenhalsproblem») und schwächt die Aufsicht (Mehrfachrollen, zu viel für eine Person).
<p>Fazit: Die Exekutive bzw. die Verwaltungsleitung funktionieren effizient und sachbezogen. Das System insgesamt funktioniert und hat sich bewährt.</p>	<p>Fazit: Die Exekutive ist viergeteilt (Stadtpräsident, GRK und GR sowie Verwaltungsleitung), sie funktioniert nicht als Einheit oder Kollegium und kann ihre Aufgaben weder effektiv noch effizient noch politisch genug breit abgestützt noch genug demokratisch legitimiert wahrnehmen. Das Stadtpräsidium ist de facto allein die Regierung, die exekutiven Rollen von GR und GRK sind unklar. Die Konzentration auf eine Person birgt Risiken.</p>

5.3 Variante Geschäftsprüfungskommission

Paragrah	Alt	Neu
II. Politische Rechte		
§ 5 Urnenwahl	<p>1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und den Vize-Stadtpräsidenten oder die Vize-Stadtpräsidentin; c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>2 Die Wahlen richten sich nach den §§ 32 und 33 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und den Vize-Stadtpräsidenten oder die Vize-Stadtpräsidentin; c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. <i>d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.</i></p> <p>2 unverändert.</p>
2. Der Gemeinderat		
§ 32bis Geschäftsprüfungskommission	neu	<p>1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung dürfen ihr nicht angehören.</p> <p>2 Sie überwacht den rechtmässigen und ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse und kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung gesetzliche Vorschriften und vertragliche Verpflichtungen einhalten.</p> <p>3 Sie berichtet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse.</p>

Eine Variante zur vorliegenden Reform ist eine vom Volk gewählte Geschäftsprüfungskommission GPK, wie sie auch in anderen Gemeinden des Kantons eingerichtet ist. Die Reform kann ohne oder mit einer GPK umgesetzt werden.

Diese GPK könnte wie folgt aussehen: Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die Angestellten der Verwaltung dürfen ihr nicht angehören. Sie soll den rechtmässigen und ordnungsgemässen Vollzug der von den Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse überwachen und kontrollieren, ob Behörden und Verwaltung gesetzliche Vorschriften und vertragliche Verpflichtungen einhalten. Die GPK erhält Einsichts- und Auskunftsrechte und ausreichend Sekretariatsressourcen nicht nur für administrative Belange, sondern auch zur Unterstützung der Sacharbeit der GPK («ständiges Sekretariat»). Dies soll der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung festhalten, wie auch die Einsichts- und Auskunftsrechte.

Die Schaffung eines solchen unabhängigen Organs bedarf indessen einer guten Vorbereitung. Dabei wird unter verschiedensten Varianten der Ausgestaltung zu wählen sein. Sie ist optional zu der vorliegenden Reform. Im Rahmen der Vorlage kann politisch entschieden werden, ob im Anschluss ein solches Organ geschaffen werden soll. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Frage im Zuge einer Zwischenbeurteilung des neuen Regierungsmodells zu prüfen.

Mit der Schaffung einer GPK wäre eine Anpassung der GO verbunden. Zudem müsste eine solche GPK für den Rest der Legislatur zusammengestellt und gewählt werden. Im gleichen Zug müsste geprüft werden, ob die heutige Finanzkommission noch beibehalten werden soll oder ob ihre heutigen Funktionen durch die vorberatenden Ausschüsse bzw. die neu geschaffene GPK übernommen werden können.

5.4 Regelungsbedarf neue Geschäftsordnung des Gemeinderats

Gemäss § 23a der rev. Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat eine Geschäftsordnung. Damit kann der Änderungsbedarf an der Gemeindeordnung beschränkt und stufengerecht ausgestaltet werden. Der Erlass der Geschäftsordnung ist nicht Teil der Vorlage. Dem Gemeinderat soll Handlungsspielraum bleiben, um je nach Entwicklungen Anpassungen vorzunehmen.

Auf der Basis der Modelldiskussion (Ziff. 2) können folgende Festlegungen in Betracht gezogen werden (die Aufzählungen sind nicht abschliessend):

Thema	Regelungen (Vorschläge, die Aufzählung ist nicht abschliessend)
Geschäftsplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinderat führt eine rollende Geschäftsplanung.
Vorstösse	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung und Definition von Vorstössen des Gemeinderats an die Gemeindeverwaltung (heute nicht geregelt), • Vorgaben zu Vorstössen, • Behandlungsfristen, • Umwandlungen Motionen in Postulat, • Rückzugsrecht, • Änderungsmöglichkeiten, • evtl. Einführung «kleine Anfrage».
Botschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit der Verabschiedung von Botschaften
Ausschüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinderat bildet vier Ausschüsse gemäss §23 GO. • Es besteht je ein Ausschuss für <ol style="list-style-type: none"> a) Stadtkanzlei und öffentliche Sicherheit, b) Bau, Raumplanung, Umwelt und Energie, c) Bildung, Kultur, Soziales und Sport sowie d) Finanzen und Wirtschaft. • Alle Ausschüsse haben X Mitglieder (5 oder 7) bzw. Differenzierung der Anzahl Mitglieder je Ausschuss (solche mit 5, andere mit 7 Mitgliedern). • Es können nur ordentliche Mitglieder des Gemeinderats in die Ausschüsse gewählt werden (keine Ersatzmitglieder).
Zuweisung der Geschäfte an die Ausschüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin weist den vorberatenden Ausschüssen die Geschäfte zu. • Die Vorsitzenden können dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin Antrag auf Zuweisung von Geschäften stellen. • Die Vorsitzenden der Ausschüsse traktandieren die Geschäfte in ihrem jeweiligen Ausschuss nach Absprache mit dem Stadtpräsidium. • Das Stadtpräsidium kann die Traktandierung eines Geschäfts im vorberatenden Ausschuss verlangen. • In der Regel wird ein Geschäft nur einem Ausschuss zugewiesen. In Ausnahmefällen können Geschäfte mehreren Ausschüssen zugewiesen werden. • Geschäfte können einem Ausschuss auch nur zur Konsultation (ohne Beschlussfassung/Antrag) zugewiesen werden. • Im Konfliktfall der Zuweisung entscheidet die Gemeinderatskommission.
Koordination der Ausschüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin koordiniert die Tätigkeiten der Ausschüsse. • Er oder sie trifft sich dazu periodisch mit den Vorsitzenden der Ausschüsse.
Abstimmung mit der Arbeitsorganisation der Verwaltung und der Miliztauglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sitzungen der Ausschüsse werden frühzeitig terminiert. • Bei der Festlegung der Sitzungstermine wird auf die Miliztauglichkeit der Arbeit in den Ausschüssen geachtet, und, soweit möglich, die Arbeitsorganisation des Stadtpräsidiums und der Verwaltungsleitenden berücksichtigt. • Das Stadtpräsidium sorgt für eine entsprechende effiziente und sparsame Sitzungsorganisation.
Administrative Unterstützung der Ausschüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stadtkanzlei gewährleistet den Ausschüssen ausreichende administrative Unterstützung.

Thema	Regelungen (Vorschläge, die Aufzählung ist nicht abschliessend)
Zuteilung der Verwaltungsabteilungen zu den Ausschüssen	Die Verwaltungsabteilungen sind folgenden vorberatenden Ausschüssen des Gemeinderats zugeteilt. a) Der Stadtschreiber oder Stadtschreiberin dem Ausschuss für Stadtkanzlei und Sicherheit. b) Der Rechts- und Personaldienst dem Ausschuss für Stadtkanzlei und Sicherheit. c) Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft. d) Die sozialen Dienste dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport. e) Die Sicherheitsdienste dem Ausschuss für Stadtkanzlei und Sicherheit. f) Das Stadtbauamt dem Ausschuss für Bau, Raumplanung, Umwelt und Energie. g) Das Schulwesen dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport. h) Die Museen dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport.
Berichterstattung durch Angestellte	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf §22 GO • Die Gemeindeangestellten nehmen auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des vorberatenden Ausschusses an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats teil, um Bericht zu erstatten. • Ein Mitglied eines Ausschusses kann die Berichterstattung von Gemeindeangestellten im Ausschuss verlangen.
Zuteilung der Kommissionen zu den Ausschüssen	Die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen sind den folgenden vorberatenden Ausschüssen des Gemeinderats zugeteilt: a) Die Baukommission dem Ausschuss für Bau, Raumplanung, Umwelt und Energie. b) Die Museumskommission dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport. c) Die Sportkommission dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport. d) Die Jugendkommission dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport. e) Die Kommission für Planung und Umwelt dem Ausschuss für Bau, Raumplanung, Umwelt und Energie. f) Die Finanzkommission dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft. g) Die Rechnungsprüfungskommission dem Ausschuss Finanzen und Wirtschaft. h) Die Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen der Gemeinderatskommission.
Antragstellung der Kommissionen	Stellen die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen dem Gemeinderat Antrag, so wird der Antrag vom dem in §X der Geschäftsordnung der Kommission zugeteilten Ausschuss vorberaten.
Verkehr mit den Kommissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorsitzenden der Ausschüsse stellen einen ausreichenden Austausch zwischen ihren Ausschüssen und den vom Gemeinderat gewählten Kommissionen sicher. • Sie nehmen wenn möglich an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil oder delegieren eine Stellvertretung. • Mitglieder der Ausschüsse können an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen. • Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen können auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
Administrative Unterstützung der Kommissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sorgt für eine ausreichende administrative Unterstützung der Ausschüsse und Kommissionen, insbesondere für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der Ausschüsse <i>und der Geschäftsprüfungskommission (wenn Variante gewählt wird)</i>.